

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Gemeindepräsidium
z.H. Gemeindeversammlung
Dorfstrasse 17
4206 Seewen

Solothurn, 14. August 2006

Protestnote der Teilnehmer Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2006

Sehr geehrte Damen und Herren

Anlässlich der Aussprache mit Vertretern der Gemeinde Seewen vom 7. Juli 2006 wurde der Delegation des Regierungsrates ein Umschlag mit 87 vorgefertigten Protestnoten mit folgendem Inhalt übergeben:

„Als Teilnehmer der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2006 protestiere ich gegen das Vorgehen der Beschlussfassung des Regierungsrates Nr. 2006/1043 betr. Beschwerde „Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes für Serafimovski Mirko, Vesna, Dusko und Toni, Seewen“ vom 30. Mai 2006.

Als mündige/r Bürger/in gelange ich mit der Frage an Sie:

- *Wo bleiben hier die Volksrechte*
- *Ist für Sie Kommunikation ein Fremdwort*
- *Ist dies wirklich ein Regierungsratsbeschluss oder die Willkür einer Amtsstelle*
- *Ist dies der Beginn der Auflösung des Kantons Solothurn“*

Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Gemäss § 199 Gemeindegesetz kann im Kantons Solothurn jede Person, die von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, beim Regierungsrat Beschwerde gegen die vom Stimmbürger an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse erheben. Diesem Beschwerderecht unterliegen auch Einbürgerungsentscheide der Gemeindeversammlung. Dieses Recht ist nichts Neues, sondern besteht bereits seit 1949.

Entgegen einer verbreiteten Auffassung ist eine Einbürgerung kein reiner Abstimmungsentscheid, sondern ein Verwaltungsverfahren, an welchem der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung auf Stufe Gemeinde als entscheidendes Organ mitwirkt. Unter diesem Blickwinkel ist die Gemeinde auch nicht autonom in ihrer Entscheidungsfindung, sondern sie ist an die Vorgaben des übergeordneten Rechts (hier konkret die eidgenössische Bürgerrechtsgesetzgebung und die Verfassung) gebunden. Obschon die Gemeinden einen grossen Ermessensspielraum geniessen, haben sie diesen im Rahmen eines rechtstaatlichen Verfahrens wahrzunehmen. Eine Gemeinde darf daher ihren Entschied nicht willkürlich fällen und muss abweisende Entscheide begründen. Darin liegen auch die Grenzen der Gemeindeautonomie.

Entgegen der Darstellung der Basellandschaftlichen Zeitung und entgegen der in der Protestnote zum Ausdruck kommenden Auffassung, hat der Regierungsrat (vertreten durch das beschwerdebehandelnde Departement) der Gemeinde Seewen das rechtliche Gehör gewährt. Das heisst, dass die Gemeinde Seewen, welche durch einen Rechtsanwalt vertreten war, sich zu allen Punkten der Beschwerde im Beschwerdeverfahren schriftlich äussern konnte. Die Gemeinde hat während des Verfahrens keinen Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt. Die Kommunikation während des Verfahrens erfolgte demgemäss entsprechend den Begehren der Parteien im üblichen Rahmen.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung der Gemeinde Seewen wurde auf Antrag des beschwerdebehandelnden Departements vom Regierungsrat aufgehoben. Auch der Regierungsrat ist nicht frei, nach Gutdünken zu entscheiden, sondern ist verpflichtet, die Gesetze anzuwenden. Dies hat er im vorliegenden Fall getan. Der Entscheid der Gemeindeversammlung wurde damit nicht „willkürlich“ aufgehoben, sondern der Regierungsrat fasste dazu einen mehrseitigen, einlässlich begründeten Beschluss. Zudem ist festzuhalten, dass der Regierungsratsbeschluss seinerseits ebenfalls vor Bundesgericht hätte angefochten werden können. Die Gemeinde Seewen liess die entsprechende Rechtsmittelfrist jedoch ungenutzt verstreichen.

Durch die einlässliche Begründung des Entscheides ist sich die Gemeinde über die Gründe im klaren. Der Regierungsrat hat somit auf korrekte Weise kommuniziert. Dass individuelle Rechtsansprüche aus der Datenschutzgesetzgebung und das Öffentlichkeitsprinzip der Gemeindeversammlung bei Einbürgerungsverfahren miteinander kollidieren, führt tatsächlich zu Schwierigkeiten in der freien Kommunikation. Das ist jedoch nicht nur ein Problem für den Regierungsrat des Kantons Solothurn, sondern in der ganzen Schweiz systemimmanent. Diese Problematik ist deshalb auch ein Bestandteil der auf eidgenössischer Ebene geführten Diskussion über die Rechtsnatur der Einbürgerungsverfahren.

Wir hoffen, dass mit diesen Erläuterungen, in Ergänzung der bereits stattgefundenen Aussprache mit Gemeindevertretern, die verschiedentlich aufgetauchten Missverständnisse ausgeräumt und eine Entspannung der Situation erreicht werden kann.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber